

## **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dötlingen

Aufgrund Artikel 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20.02.1950 und Artikel 6 § 1 des Gesetzes betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat der Ev.-luth. Gemeindegemeinderat Dötlingen in seiner Sitzung am 08.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Auftraggeber, der Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

(1) Die Gebühren sind im Voraus fällig.

(2) Vor Zahlung der Gebühren kann die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen nicht verlangt werden.

(3) Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnung durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe gem. § 17 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005 vom 16.12.05) verpflichtet.

(4) Über Beschwerden gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet, soweit der Friedhofsträger der Beschwerde nicht abhilft, gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung der Oberkirchenrat.

## § 4 Gebührentarif

### (I) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

#### 1. Reihengrabstellen

- a. Kinderreihengrabstelle - Nutzungsrechtsdauer 10 Jahre -  
(für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr) 240,00 €
- b. Reihengrabstelle für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen  
- Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre -  
(für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an) 410,00 €

#### 2. Wahlgrabstellen

- a. Wahlgrabstelle (Sargbestattungen)  
- Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre - 620,00 €
- b. Urnen-Wahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen  
- Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre - 840,00 €

#### 3. Grabstellen im Rasenfeld

- a. Reihengrab im Rasenfeld für Erdbestattungen zzgl. Liegestein  
- Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre - 1.050,00 €
- b. Reihengrab im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen zzgl. Liegestein  
- Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre - 880,00 €

#### 4. Grabstellen in der Parkanlage

- a. Wahlgrabstelle (Sargbestattungen) zzgl. Liegestein  
- Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre - 1.200,00 €
- b. Urnen-Wahlgrabstätte zzgl. Liegestein  
- Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre - 1.100,00 €

Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab:

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung ist für den notwendigen Zeitraum ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben.

## **(II) Bestattungsgebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| a. Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung) | 250,00 € |
| b. Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Erdbestattung)  | 460,00 € |
| c. Herstellung eines Urnengrabes   | 210,00 € |

## **(III) Sonstige Gebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| a. Benutzung der Kapelle                    | 210,00 € |
| b. Benutzung der Kühlkammer pauschal        | 50,00 €  |
| c. Benutzung des Aufbahrungsraumes pauschal | 50,00 €  |

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. September 2011 außer Kraft.

Dötlingen, den 08.03..2016

(Siegel)

gez.  
Susanne Schymanitz  
Pfarrerin und Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

gez.  
Uwe Spille  
Kirchenältester